

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Feststellung**

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei den Kommunalwahlen in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

##### **Nr. 6 - Freie Wählergemeinschaft Schmitten im Taunus, FWG Schmitten**

lfd. Nr. 11, Herr Mike Dinges hat mit Schreiben vom 29.03.2026 sein Mandat niedergelegt zum 29.03.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus nachrückt:

##### **Nr. 6 – Freie Wählergemeinschaft Schmitten im Taunus, FWG Schmitten**

lfd. Nr. 19, Herr Thomas Willroth, Schmitten im Taunus, 1178 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Marius Müller-Braun, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schmitten im Taunus, 01.04.2026

Der Gemeindevorstand  
Gemeinde Schmitten im Taunus  
**Marius Müller-Braun**